

Benützungsreglement für Schulanlagen der Politischen Gemeinde Buchs

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Buchs erlässt gestützt auf Art. 3 Gemeindegesetz¹ sowie Art. 20 Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Buchs folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten für ausserschulische Benützer der Schulanlagen der Politischen Gemeinde Buchs. Als Schulanlagen gelten:

- a) Innenräume der Schulhäuser und Kindergärten;
- b) Aussenanlagen der Schulhäuser und Kindergärten;
- c) Innenräume der Sportanlagen;
- d) Aussenanlagen der Turnhallen;
- e) alle anderen primär von der Schule Buchs genutzten Räumlichkeiten in Liegenschaften der Politischen Gemeinde Buchs.

Für die Aula OZ Flös, das Hallenbad Flös und das Freibad Rheinau gelten separate Bestimmungen.

Art. 2 Grundsatz

Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule Buchs. Soweit es der Schulbetrieb zulässt, überlässt die Politische Gemeinde Buchs die Schulanlagen gegen eine Entschädigung weiteren Institutionen und Gruppen² zur Benützung.

Sind die Aussenanlagen ausserhalb der Unterrichtszeit nicht bereits durch die Schule Buchs oder andere Institutionen belegt und stehen keine wichtigen öffentlichen und privaten Interessen entgegen, stehen sie während den Benützungszeiten³ der Öffentlichkeit - in erster Linie den Schülerinnen und Schülern - zur Verfügung.

II. Bewilligung und Benützung

Art. 3 Bewilligung

Die ausserschulische Benützung von Schulanlagen bedarf einer Bewilligung der Liegenschaftsverwaltung. Ausgenommen von der Bewilligungspflicht ist die Nutzung der Aussenanlagen durch die Öffentlichkeit.

Ortsansässige Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller erhalten gegenüber Auswärtigen den Vorzug.

¹ sGS 151.2

² Art. 4 Benützungsreglement für Schulanlagen

³ Art. 7 Benützungsreglement für Schulanlagen

Art. 4 Benützergruppen

Es werden folgende Benützergruppen unterschieden:

- a) Institutionen mit Sitz in Buchs;
- b) Institutionen mit Sitz ausserhalb von Buchs;
- c) Veranstalter von Jugend- und Sportanlässen;
- d) Bildungsinstitute des Kantons;
- e) Private Bildungsinstitute;
- f) Veranstalter kommerzieller Anlässe.

Art. 5 Bewilligungsdauer

Bewilligungen werden für einzelne Veranstaltungen oder für wiederkehrende Belegungen während eines Schuljahres oder einer Saison erteilt.

Für Samstage und Sonntage werden ausschliesslich Einzelbewilligungen erteilt.

Wird bei einer Dauerbelegung (Jahres- oder Saisonbelegung) bis einen Monat vor Ablauf der Bewilligung von keiner Seite eine Änderung verlangt, wird diese ohne weiteres Gesuch um ein Jahr bzw. eine Saison verlängert. Bewilligungen für Dauerbelegungen während der Unterrichtszeit gelten jeweils für ein Semester.

Die Politische Gemeinde Buchs behält sich vor, in dringenden Fällen wie Einquartierungen, Aushebungen, Zivilschutzübungen, Ausstellungen, Veranstaltungen oder Bauarbeiten die Bewilligung vorübergehend zu unterbrechen. Für diesen Fall werden die Benützergruppen rechtzeitig durch den Hauswart informiert. Ein Anspruch auf Zuweisung einer Ersatzanlage besteht nicht.

Die Benützergruppen haben den Hauswart rechtzeitig zu verständigen, wenn die Benützung über längere Zeit entfällt.

Art. 6 Gesuchstellung

Gesuche für Dauerbelegungen sind spätestens bis 31. Mai vor Beginn des neuen Schuljahres an die Liegenschaftsverwaltung zu richten. Für Dauerbelegungen während der Unterrichtszeit sind Gesuche für das 2. Semester bis 30. November einzureichen.

Für einzelne Veranstaltungen sind Gesuche mindestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich der Liegenschaftsverwaltung einzureichen.

Das Gesuch ist durch eine volljährige Person zu unterzeichnen. Sie zeigt sich für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

Art. 7 Benützungzeiten

Die Schulanlagen stehen Dritten grundsätzlich wie folgt zur Verfügung:

- a) Aussenanlagen von 7.00 bis 22.00 Uhr
- b) Innenanlagen von 7.00 bis 22.30 Uhr mit entsprechender Bewilligung, an Vorfeiertagen bis 17.00 Uhr

Die Schulanlagen können im Grundsatz nicht benützt werden:

- a) wenn sie durch die Schule belegt sind;
- b) mit Ausnahme der Aussenanlagen an hohen Feiertagen (Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag, eidgenössischer Betttag, Weihnachtstag) und öffentlichen Ruhetagen (Neujahr, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Bundesfeiertag, Allerheiligen und Stephanstag);
- c) mit Ausnahme der Aussenanlagen während der Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr;

d) mit Ausnahme der Aussenanlagen während der Reinigungs- und Reparaturarbeiten in den Schulferien.

Art. 4 ff. des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung⁴ und Art. 684 des Zivilgesetzbuches⁵ sowie Ausnahmen im Einzelfall bleiben vorbehalten.

Art. 8 **Aussenanlagen**

Die Freigabe der Rasenspielfelder im Frühjahr erfolgt durch den Hauswart. Sie ist abhängig von der Vegetation und der Witterung.

Der Hauswart entscheidet über die Bespielbarkeit der Plätze.

In der Sommerpause legt der Hauswart die Schliessung der Plätze zur Regeneration fest. Die Benutzergruppen werden durch den Hauswart über die Bespielbarkeit orientiert.

Auf den Rasenflächen dürfen keine Stollenschuhe getragen werden.

Der Hauswart ist berechtigt, verbindliche Anordnungen zum Schutze der Rasenflächen oder der übrigen Aussenanlagen zu treffen.

Art. 9 **Benützungsgebühren**

Der Gemeinderat erlässt für die ausserschulische Benützung der Schulanlagen einen Gebührentarif.

Die Benützungsgebühren werden so angesetzt, dass in der Regel die Betriebskosten der jeweiligen Baute oder Anlage durch die entrichteten Benützungsgebühren gedeckt sind.

Bei der Gebührenbemessung können Wohnort, Sitz und Person des Benützenden sowie Intensität, Zeitdauer oder Zeitpunkt der Benützung besonders berücksichtigt werden.

Bei nicht ganzjähriger Benützung wird die Benützungsgebühr pro angefangenen Monat mit 1/12 der Jahresgebühr berechnet.

Der Gebührentarif wird durch den Gemeinderat periodisch überprüft und angepasst. Die Liegenschaftsverwaltung bzw. der Hauswart ist rechtzeitig zu informieren, wenn eine Benützung nicht stattfindet. Bei unterlassener oder zu spät erfolgter Abmeldung wird die Anlage in Rechnung gestellt.

Die Formulare für Benützungsgesuche können bei der Liegenschaftsverwaltung bezogen werden.

Art. 10 **Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung. Im Rechnungsbetrag ist bei den steuerpflichtigen Gebühren die Mehrwertsteuer enthalten.

⁴ sGS 552.1

⁵ SR 210

Art. 11 **Zuständigkeiten**

Für den Betrieb und die Wartung der Schulanlagen ist der Hauswart zuständig. Er ist berechtigt, verbindliche Anordnungen zum Schutze der Gebäudeteile zu treffen.

Die technischen Anlagen (Heizung, Lüftung) dürfen nur durch den Hauswart oder durch dafür instruierte Personen bedient werden.

Die Benützung und Bedienung der Saaltechnik (Bühne, Licht, Ton) wird in der Bewilligung separat geregelt.

Der Turnhallenvorsteher ist verantwortlich für die Verwaltung und den Unterhalt der festen und beweglichen Turn- und Sportgeräte.

Spezielle Zuständigkeiten regelt die Liegenschaftsverwaltung nach Bedarf.

Art. 12 **Pflichten der Benützergruppen**

- a) Die Benützergruppen haben der Hausordnung und den Weisungen des Hauswarts, der Schulleitung und der Lehrerschaft Folge zu leisten, sowie den Gebäuden, Plätzen und dem Mobiliar Sorge zu tragen.
- b) Die Lärmschutzvorschriften sind einzuhalten.
- c) Die Hallen dürfen nicht mit Strassen-, Nagel- und Turnschuhen mit Zapfen oder mit Sohlen, welche Abriebspuren hinterlassen, betreten werden.
- d) Das Verwenden von Harz oder anderen Haftmitteln ist verboten.
- e) Übungen mit Geräten, die eine Beschädigung von Halle oder Mobiliar bewirken, sind untersagt.
- f) Nach jeder Benützung sind die Räume und Anlagen von den Benützergruppen aufzuräumen und die Geräte und Einrichtungen ordnungsgemäss zu versorgen, sodass die benützten Schulanlagen am folgenden Tag aufgeräumt dem Schulbetrieb zur Verfügung stehen.
- g) Nach jeder Mehrzweckveranstaltung sorgen die Benützergruppen für eine sofortige, vollständige Beseitigung ihrer Einrichtungen. Sie haben alle benützten Räume und Areale so zu verlassen, wie sie angetroffen wurden und zum festgelegten Zeitpunkt ordnungsgemäss dem Hauswart zu übergeben.
- h) Bei Veranstaltungen sind die Benützergruppen selbst für die korrekte Entsorgung des Abfalls und des Leerguts zuständig.
- i) Dekorationen und Installationen, die bauliche Massnahmen verursachen, dürfen nur mit Bewilligung des Hauswarts angebracht werden.
- j) Es ist verboten, Teelichtkerzen auf nicht hitzebeständigen Unterlagen zu entfachen.
- k) Spielfelder dürfen nicht befahren werden.
- l) Das Klettern an Fassaden sowie das Besteigen von Brüstungen, Geländern und Dächern ist verboten.

Die Liegenschaftsverwaltung kann zusätzliche Auflagen machen, wenn es die Art der Nutzung erfordert.

Art. 13 **Feuerpolizei**

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten. Flucht- und Notausgänge sind frei zu halten.

Art. 14 Suchtmittel und Verköstigung

Der Konsum von Suchtmitteln auf den Schulanlagen ist verboten.

Auf sämtlichen Schulanlagen besteht ein generelles Rauchverbot. Auf der Aussenanlage des Oberstufenzentrums Flös ist das Rauchen in gekennzeichneten Zonen erlaubt.

Die Verköstigung ist in sämtlichen Innenräumen wie Schulzimmer, Werkräume, Sport- und Turnhallen und Garderoben verboten.

Ausnahmen betreffend Verköstigung, Alkoholkonsum sowie das Rauchen auf den Aussenanlagen regelt die Liegenschaftsverwaltung im Einzelfall.

Art. 15 Bewilligungsentzug

Die Liegenschaftsverwaltung kann den Benützergruppen die Bewilligung entziehen, wenn:

- a) gestellte Bedingungen oder Auflagen wiederholt nicht erfüllt werden;
- b) die Bestimmungen dieses Reglements oder die Weisungen der Aufsichtsorgane wiederholt missachtet werden
- c) die Art der Benützung nicht dem bewilligten Gesuch entspricht;
- d) die Räumlichkeiten ihrem Zweck entfremdet werden;
- e) wiederholte Beschädigungen und Verschmutzungen der Lokalitäten, der Geräte und der Einrichtungen vorkommen;
- f) Beschädigungen nicht beim Hauswart gemeldet werden;
- g) andauernd ungenügende Beteiligung festgestellt wird;
- h) ungebührliches Verhalten zu Klagen Anlass gibt;
- i) die Benützungsgebühren nicht beglichen werden;
- j) die Interessen der Schule es erfordern.

Art. 16 Bewilligungsverweigerung

Die Liegenschaftsverwaltung kann Gesuche insbesondere ablehnen:

- a) wenn durch die Nutzung der Schulbetrieb beeinträchtigt wird;
- b) von Benützergruppen, die keine Gewähr für das Einhalten der Ordnungsbestimmungen bieten;
- c) wenn durch Häufung und Art der Veranstaltungen (Lärmemissionen) die Wohnqualität in der Umgebung einer Anlage übermässig beeinträchtigt wird.

Art. 17 Garderoben

Die Umkleide- und Duschräume werden vom Hauswart zugeteilt. Die Benützergruppen sind verpflichtet, vor dem Betreten des Garderobengebäudes die Nagel-, Nocken- und Fussballschuhe auszuziehen.

Art. 18 Platzbeleuchtung

Die Platzbeleuchtung darf nur vom Hauswart oder dafür instruierten Personen ein- und ausgeschaltet werden.

Art. 19 **Mobiliar/Sportgeräte**

Mobiliar der Schule darf nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Schulleitung und gegen Quittung entfernt werden. Die Gegenstände sind nach Gebrauch vollständig und gereinigt zurückzubringen. Die Schulleitung kontrolliert den Bestand.

Sportgeräte der Schule dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Turnhallenvorstehers und gegen Quittung entfernt werden. Die Gegenstände sind nach Gebrauch vollständig und gereinigt zurückzubringen. Der Turnhallenvorsteher kontrolliert den Bestand.

Mobiliar der Benutzergruppen darf nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Hauswarts und der Schulleitung in- und ausserhalb der Schulanlage deponiert werden. Bei Sportanlagen ist zusätzlich die Zustimmung des Turnhallenvorstehers einzuholen. Die Gegenstände müssen mit einem Eigentumsvermerk versehen sein.

Art. 20 **Parkieren**

Motorfahrzeuge, Motorräder, Mopeds, Fahrräder und andere Fahrgeräte dürfen nur auf den dafür bestimmten Flächen parkiert werden.

Bei Veranstaltungen sorgen die Benutzergruppen auf eigene Kosten für eine tadellose Verkehrsregelung und die Einweisung zu den Parkiermöglichkeiten, evtl. unter Mithilfe eines Sicherheitsdienstes.

Art. 21 **Gewerbepolizeiliche Bewilligungen**

Die Benutzergruppen holen für Unterhaltungsanlässe die erforderlichen gewerbepolizeilichen Bewilligungen ein.

Art. 22 **Schliessanlage**

Für das Öffnen und Schliessen der Hauptzugänge ist der Hauswart oder eine von ihm bestimmte Person oder Institution zuständig.

Benutzergruppen erhalten gegen Quittung und Kautions einen Schlüssel. Sie sind dafür verantwortlich, dass der Schlüssel nur zweckentsprechend verwendet wird. Der Schlüssel darf nicht an Drittpersonen weitergegeben werden.

Bei Verlust des Schlüssels hat die mit ihrer Unterschrift haftende Person für den Ersatz sowie für eine allenfalls notwendige Änderung der Schliessanlage aufzukommen.

Art. 23 **Widerhandlungen**

Hauswart, Schulleitung, Lehrerschaft und die durch die Politische Gemeinde Buchs beauftragte private Sicherheitsorganisation sind befugt, Personen, die sich nicht an die Vorschriften halten, von den Schulanlagen weg zu weisen. Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements sind der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

Art. 24 **Haftung**

Die Benutzergruppen haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen, sowie für den Verlust von Geräten und Material.

Allfällige Beschädigungen und Verluste sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Personen- und Sachschäden oder Diebstahl im Zusammenhang mit der Benützung der Schulanlagen ab.

Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

- Art. 25 **Versicherung**
Die Versicherung ist Sache der Benutzergruppen.
Die Liegenschaftsverwaltung kann einen Versicherungsnachweis verlangen.

III. Schlussbestimmungen

- Art. 26 **Sanktionen**
Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Reglements verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bis zu CHF 500 bestraft. In leichten Fällen kann an die Stelle der Busse eine schriftliche Verwarnung treten. Zuwiderhandelnde Jugendliche können an Stelle einer Busse zu persönlicher Leistung verpflichtet werden.
- Art. 27 **Aufhebung bisherigen Rechts**
Das Benützungsgreglement für Schulanlagen vom 17. Februar 2003 wird aufgehoben.
- Art. 28 **Inkraftsetzung**
Dieses Reglement tritt nach unbenutztem Referendum in Kraft und wird per sofort in Vollzug gesetzt.

Buchs, 31. August 2010⁶

Gemeinderat Buchs

Dr. Daniel Gut Martin Hutter
Gemeindepräsident Ratsschreiber

* * *

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 8. September bis 7. Oktober 2010.

* * *

⁶ GR-Prot. 2010/133 vom 31. August 2010